



**Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten,
Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der
Grün- und Erholungsanlagen und über das
Anbringen von Hausnummern**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06.10.2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 20), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg – StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung – StVO – und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2
Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Mobiltelefone sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 2. für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 8:00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d. h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes („Sportanlagenlärmschutzverordnung“), unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr und 7:00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7

Regelungen zum zeitlichen Abbrennen von Feuerwerken

- (1) In der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach muss das Abbrennen von Feuerwerken in den Monaten Mai, Juni und Juli spätestens um 23.00 Uhr, im April, August, September und Oktober spätestens um 22.30 Uhr und in den restlichen Monaten spätestens um 22:00 Uhr, beendet sein. Morgens darf mit dem Abbrennen von Feuerwerken frühestens um 7.00 Uhr begonnen werden.
- (2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten nicht am 31. Dezember sowie am 1. Januar. Die Vorschriften nach dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) sowie dem Landeswaldgesetz bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen sowie das Wasser zu verschmutzen.

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11

Gefahren durch Tiere, Leinengebot

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Dies gilt auch für Grünanlagen, sofern diese nicht ausdrücklich als Hundelaufbereiche ausgewiesen sind. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

§ 12

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seinen Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14
Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

- (1) Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) Tätigkeiten, durch die Gerüche oder Ausdünstungen entstehen, sind verboten, wenn diese Gerüche oder Ausdünstungen durch die Dauer, die Häufigkeit oder die Intensität ihrer Einwirkung auf Dritte diese in ihrer Gesundheit schädigen oder erheblich belästigen können.
- (3) Vorschriften nach dem Düngegesetz, der Düngeverordnung und anderer landwirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 15
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- (2) Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. Dem Plakatieren ist das Aufhängen oder sonstige Anbringen von Bannern, Tafeln und anderen Trägermedien gleichgestellt.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.
- (5) Die Vorschriften der Landesbauordnung bleiben unberührt.

§ 16
Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Lagern und Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG),
 5. das Verunreinigen, insbesondere durch Lagern und Zurücklassen von Abfällen (z. B. Flaschen, Dosen, Zigarettenskippen, Papiertaschentücher u. a.).
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Konsumcannabisesgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern,
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 5. Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 6. Hunde, ausgenommen ausgebildete Blindenhunde und ausgebildete Assistenzhunde, die von Blinden oder Sehbehinderten oder sonstigen Personen, die auf die Unterstützung durch die Hunde angewiesen sind, mitgeführt werden, auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitzunehmen,
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben oder Inliner, Skateboard, Stunt-Scooter, Longboard, Segway und ähnliches zu fahren, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
 11. zwischen Bäumen Slacklines zu spannen.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 18

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang

nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 19

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Mobiltelefone, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 7 Feuerwerke abbrennt,
 7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 14. entgegen § 13 Tauben füttert,
 15. entgegen § 14 Abs. 1 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 16. entgegen § 14 Abs. 2 Tätigkeiten durchführt, durch die Gerüche oder Ausdünstungen entstehen, die durch die Dauer, die Häufigkeit oder die Intensität ihrer Einwirkung auf Dritte diese in ihrer Gesundheit schädigen oder erheblich belästigen,
 17. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder dafür nicht zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 18. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 lagert oder nächtigt,
 19. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 die körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,

21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 öffentliche Straßen und Gehwege oder Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt,
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze Dritte erheblich belästigend spielt oder sportliche Übungen treibt,
26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Pflanzenteile, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 auf Kinderspielplätze und Liegewiesen Hunde mitnimmt,
29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt oder entfernt,
30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
31. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt oder Inliner, Skateboard, Stunt-Scooter, Longboard, Segway und ähnliches fährt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
32. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
33. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 11 Slacklines spannt,
34. entgegen § 17 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
35. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
36. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 18 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 24.07.2026 in Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach den 24.07.2026
Ortspolizeibehörde

Meinrad Baumann
Bürgermeister



Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 20.07.2026 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 24.07.2026 durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach – „Mitteilungsblatt Bad Peterstal-Griesbach“ öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 24.07.2026 in Kraft getreten (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt Ortenaukreis mit Bericht vom 24.07.2026 vorgelegt (§ 24 PolG).

Bad Peterstal-Griesbach, den 24.07.2026


Meinrad Baumann
Bürgermeister

